

Parteien in den Donaufürstenthümern einen ruhigeren Charakter annimmt, dürfte sich auch die Lage der rumänischen Juden günstiger gestalten.

141. Die Juden in Deutschland.

In Preußen wurde unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. durch das Edikt vom 11. März 1812 die gesetzliche Stellung der Juden geregelt. Sie erhielten volle Bürgerrechte, konnten aber keine Anstellung im Staatsdienste erlangen; doch war dieses Edikt nur für die zur eigentlichen Krone Preußens gehörigen Provinzen, für das Großherzogthum Posen galten andere minder günstige Bestimmungen. In den Befreiungskriegen Deutschlands vom Franzosenjoch thaten sich die Juden durch ihren Patriotismus hervor und erwarben sich gerechte Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes, für das sie willig ihr Blut vergossen. In dem Maße als die in der Wiener Kongressakte (1815) den deutschen Völkern versprochene Verfassung zur Ausführung kam, wurde auch die Emanzipation der Juden Gegenstand der Berathung in den Parlamenten der einzelnen Staaten und es waren zumeist die liberalen Mitglieder der Volksvertretung, welche der Gleichberechtigung das Wort redeten. Hessen-Kassel hatte bereits 1832 die Juden emanzipirt und in anderen Staaten wurden ihre Rechte bedeutend erweitert. In Preußen wurde zwischen der Regierung und den Volksvertretern das Gesetz vom 23. Juni 1847 vereinbart, welches den Juden viele Freiheiten gewährte, sie aber den übrigen Staatsbürgern gegenüber in eine Sonderstellung versetzte, die weder den Ideen der Zeit noch dem erhöhten Bewußtsein der Juden entsprach. In jüdischen Kreisen erzeugte es eine schmerzliche Aufregung und die gesammte liberale Presse brach den Stab über dasselbe; man wußte nicht recht, ob es zur Ausführung kommen werde, als es durch den politischen Sturm, der 1848 die Welt durchtobte, gegenstandslos wurde. Das deutsche Parlament, das in Frankfurt am Main die Reichsverfassung berieth und in welchem selbst mehrere Juden saßen, ein Jude sogar Vizepräsident war, stellte als ersten Grundsatz auf, daß der Genuß der bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei. In den einzelnen deutschen Staaten wurde ebenfalls dieser Grundsatz anerkannt. Tüchtige Männer jüdischen Glaubens wurden von ihren christlichen Mitbürgern in die Volksvertretung gewählt, und konnten Juden ohne Beschränkung zu den höchsten Staatsämtern gelangen. Das Prinzip ist nun gegen jeden Angriff gesichert, die Gleichberechtigung ist gleichsam verbrieft und verbürgt; allein zwischen dem geschriebenen Rechte und der praktischen Anwendung desselben liegt einer Klüft, die durch den aufrichtigen Liberalismus der Regierungsgewalt ausgefüllt werden kann. So werden die Juden in Preußen noch heutigen Tages trotz dem deutlichen Wortlaute der Verfassung von vielen Zweigen des öffentlichen Staatsdienstes förmlich ausgeschlossen; so gab es noch vor Kurzem in Mecklenburg Städte, welche, sich auf ein mittelalterliches Recht stützend, den Juden die Aufnahme verweigerten. Es steht jedoch nicht zu bezweifeln, daß die Reaktion in dieser Richtung bald jeden Boden verlieren und die volle Gleichberechtigung aller Konfessionen als ein Postulat der modernen Gesittung und Aufklärung nicht bloß auf dem Papiere stehen, sondern in das kräftige Volksleben greifen werde.